

2034 066

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 34/65

URTEIL

Verkündet am
13. Juli 1967
Schorm,
Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Dipl.-Landwirts Carl Gottlieb V [REDACTED]
in Neu-B[REDACTED] bei H[REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land S c h l e s w i g - H o l s t e i n ,
gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Wirtschaft
und Verkehr in K[REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 13. Juli 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Beyer, Gähtgens und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 16. Oktober 1964 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens werden dem Kläger auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger bewirtschaftet den bei Hohenwestedt gelegenen Hof Neu-B[REDACTED]. Der Hof steht im Eigentum der Ehefrau des Klägers, die diesem die im vorliegenden Rechtsstreit geltend gemachten Ansprüche abgetreten hat.

Vom Frühjahr 1959 bis Frühjahr 1960 wurde die Straße Neumünster - Gokels gebaut, die zwischen Bucken und Hohenwestedt mehrfach die nördliche Grenze von Neuböternhöfen durchschneidet. Dem Ausbau der Straße waren Verhandlungen zwischen den beteiligten Behörden und den Grundeigentümern vorausgegangen. Am 28. Oktober 1958 kam es zu einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Ehefrau des Klägers und der Gemeinde Hohenwestedt (ver-

treten durch den technischen Kreisoberinspektor R [REDACTED], in der die Ehefrau des Klägers unwiderruflich die Erlaubnis zum Ausbau der Straße Bucken-Hohenwestedt auf ihren Grundbesitz erteilte, um dem Kreis die sofortige Inangriffnahme der Bauarbeiten zu ermöglichen, obwohl Umfang und Grenzen der für den Ausbau benötigten Flächen noch nicht feststanden und der vorgeschene Kaufvertrag daher noch nicht abgeschlossen werden konnte. Der Kreis Rendsburg verpflichtete sich in dieser Vereinbarung, bestimmte, in einem Schreiben des Straßenbauamtes in Rendsburg vom 8. Juli 1958 zugebilligte Leistungen (u.a. Umlegung eines Vorflutgrabens auf einer Rieselwiese; Anlegung neuer Gräben in der Weise, daß sie von der Hofseite aus maschinell gereinigt werden können; Neuanschluß abgeschnittener Drainage-Leitungen) zu erfüllen.

Die Straßenbauarbeiten wurden durch vom Kreis Rendsburg beauftragte private Baufirmen ausgeführt. Mit Wirkung vom 1. Januar 1961 wurde die Straßenverbindung Neumünster - Hohenwestedt zur Landstraße I. Ordnung und mit Wirkung vom 1. Januar 1962 wurde sie zur Bundesstraße aufgestuft.

Aus Anlaß des Straßenbaues wurden verschiedene wasserwirtschaftliche Veränderungen vorgenommen, insbesondere einige Gräben, die teilweise vorher als Vorfluter dienten, aufgehoben und neue Gräben angelegt. Dazu hat der Kläger vorgetragen:

Das Straßenbauamt habe dadurch, daß es für den Straßenbau eine für die Entwässerung wichtige Geländemulde in Anspruch genommen und durch Anlage und Ausbau der



Straßengräben den Wasserspiegel der Vorfluter (u.a. des Weddelbeks) stark gesenkt habe, weitgehend in den Wasserhaushalt Neu-Böternhöfens eingegriffen. Die Grabensohlen der neuen Straßengräben lägen bis zu einem Meter tiefer als die Sohlen der ursprünglich vorhandenen gewesenen Wasserläufe. Das Wasser fließe in den Gräben infolge des erhöhten Gefälles und der begradigten Liniennführung erheblich schneller als in den früheren Wasserläufen. Dies führe zu einem starken Abfluß des Grundwassers. Ferner seien bei den Bauarbeiten die wasserführenden Schichten durchstoßen worden. Das durch diese Schichten mit Grundwasser versorgte Land des Hofes blute aus und verliere an Ertragsfähigkeit.

Die Planung und der Bau der Straße hätten in Händen des beklagten Landes und seiner Dienststellen, des Landesamts für Straßenbau und des Straßenbauamtes in Rendsburg, gelegen. Die Beamten und Angestellten des beklagten Landes hätten bei Beobachtung der erforderlichen Sorgfalt vorausschen müssen, daß die Baumaßnahmen die Wasserverhältnisse des Hofes verändern würden. Deshalb sei das beklagte Land aus dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung schadensersatzpflichtig. Es sei aber auch wegen enteignungsgleichen Eingriffs zur Entschädigung verpflichtet. Denn durch den Bau der Straße, die in ihrer Bedeutung über die einer Kreisstraße weit hinausgehe, sei das Land unmittelbar begünstigt worden.

Im Jahre 1959 habe sich infolge der hier interessierenden Maßnahmen der Ertrag der Wiesen um zwei Schnitte Trockengrün auf der Rieselwiese und auch der Milch-ertrag auf den Kuhweiden habe sich gegenüber den Vorjahren erheblich gemindert. Von dem dadurch angeblich entstandenen Gesamtschaden hat der Kläger mit seiner

Klage zunächst Ersatz eines Teilbetrages von 10 000 DM verlangt und vor dem Landgericht beantragt, das Land zur Zahlung dieses Betrages mit Zinsen zu verurteilen.

Demgegenüber hat das beklagte Land, das um Abweisung der Klage geboten hat, insbesondere geltend gemacht: Alle Baumaßnahmen seien sachgerecht durchgeführt worden. Wasserführende Schichten seien nicht durchstoßen und für auch eine Absenkung des Grundwasserspiegels sei, wenn sie überhaupt eingetreten sei, jedenfalls durch die Baumaßnahmen an der Straße nicht verursacht worden. Für einen Anspruch aus enteignungsgleichem Eingriff fehle es zudem an der Sachverpflichtung (Passivlegitimation) des Landes.

Das Landgericht hat ein Sachverständigen-Gutachten eingeholt und alsdann dem Kläger unter Abweisung der weitergehenden Klage einen Betrag von 4 000 DM mit Zinsen als Enteignungsentschädigung zugesprochen.

Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt. Der Kläger hat im Berufungsverfahren seinen Klageantrag um 200 DM erhöht und damit den gesamten seiner Ehefrau angeblich im Jahre 1959 entstandenen Schaden erfaßt. Er hat dementsprechend beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn über den zugesprochenen Betrag von 4000 DM mit Zinsen hinaus weitere 6 200 DM mit Zinsen zu zahlen. Eine schuldhaftes Amtspflichtverletzung der Bediensteten des beklagten Landes will der Kläger nunmehr nicht allein darin sehen, daß sie durch die baulichen Maßnahmen schuldhafterweise den einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften zuwider in den Wasserhaushalt des Gutes eingegriffen hätten, sondern auch darin, daß sie entgegen den Vorschriften der :

§§ 16 ff des Bundesfernstraßengesetzes (BFStrG) ein Planfeststellungsverfahren nicht durchgeführt hätten; wäre ein solches Verfahren durchgeführt worden, dann würden im Rahmen der Planfeststellung die notwendigen Entschädigungen für den Hof Neu-Böternhöfen geregelt worden sein.

Das Oberlandesgericht hat nach weiterer Beweisaufnahme die Berufung des Klägers zurückgewiesen und auf die Berufung des beklagten Landes hin die Klage im vollen Umfang abgewiesen.

Mit seiner Revision verfolgt der Kläger den vor dem Oberlandesgericht zuletzt gestellten Antrag weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat seine die Klage abweisende Entscheidung im wesentlichen mit folgenden Erwägungen begründet:

Es könne davon ausgegangen werden, daß das beklagte Land für Ansprüche des Klägers wegen Amtspflichtverletzung sowie für solche aus enteignungsgleichem Eingriff passiv legitimiert sei. Jedoch setzten sowohl Ansprüche wegen Amtspflichtverletzung wie auch Ansprüche aus enteignungsgleichem Eingriff ein hoheitliches Handeln des beklagten Landes voraus. Ein solches liege hier nicht vor. Zwar sei der Bau und die Unter-

haltung von Straßen grundsätzlich eine unter öffentlichem Recht stehende und hoheitlich zu bewirkende Aufgabe des Staates und sonstiger Körperschaften, die jedoch der schlichten Hoheitsverwaltung zuzurechnen sei und deswegen auch nicht hoheitlich erfüllt werden könne. Hier sei der Straßenbau, wie sich aus den jahrelangen Besprechungen und Verhandlungen zwischen den Beteiligten und dem zwischen der Ehefrau des Klägers und der Gemeinde Hohenwestedt geschlossenen Vertrag ergebe, tatsächlich privatrechtlich durchgeführt worden. Die hier interessierenden wasserwirtschaftlichen Maßnahmen beruhten auf einer - auf der Ebene des Privatrechts getroffenen - vertraglichen Regelung. Bereits damit entfielen Ansprüche des Klägers sowohl aus Amtspflichtverletzung wie aus enteignungsgleichem Eingriff. Auch ein Verschulden der Bediensteten des Straßenbauamtes in Rendsburg im Sinne des § 839 BGB könne nicht festgestellt werden. Ein Planfeststellungsverfahren sei weder nach wasserrechtlichen noch nach wasserrechtlichen Vorschriften vorgeschrieben gewesen. Es sei auch sonst nicht ersichtlich, daß die verantwortlichen Beamten pflichtwidrig gehandelt hätten.

Das Straßenbauamt in Rendsburg habe bei dem Straßenbau zulässige Maßnahmen im Rahmen der wasserrechtlichen Bestimmungen getroffen. Da das Wasserhaushaltsgesetz vom 22. Juli 1957 und das Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 25. Februar 1960 erst am 1. März 1960 in Kraft getreten seien, sei für die mit der Klage geltend gemachten Ansprüche ausschließlich das Preußische Wassergesetz vom 7. April 1913 (pr.WG) einschlägig. Gemessen an den Vorschriften dieses Gesetzes habe das Straßenbauamt in Rendsburg sich zulässig verhalten, so daß sowohl Schadensersatzansprüche als auch Entschädi-

gungsansprüche wegen benachteiligenden Eingriffs in geschützte Vermögensrechte der Ehefrau des Klägers ausgeschlossen seien.

II.

1.) Die Revision macht unter Erhebung entsprechender verfahrensrechtlicher Rügen geltend: Die Ehefrau des Klägers habe sowohl an dem unterirdischen Wasser ihres Grundbesitzes als auch als Anliegerin des "Weddelbek" und des "Obergrabens" gemäß § 8 pr.WG an deren Wasser Eigentum gehabt. Hinsichtlich dieses Eigentums seien nur die im Schreiben des Straßenbauamtes Rendsburg vom 8. Juli 1958 aufgeführten Einzelmaßnahmen Gegenstand privatrechtlicher Regelung gewesen. Dagegen habe der Kläger stets den Vorbehalt gemacht, daß durch den Straßenbau in die Wasserverhältnisse von Neu-Böternhöfen nicht eingegriffen werden dürfe. Hiernach habe sich die privatrechtliche Regelung auf eine Veränderung der Wasserverhältnisse nicht beziehen können. Das habe das Berufungsgericht verkannt. Sei aber davon auszugehen, daß die erhebliche Entziehung an Grund- und Oberflächenwasser durch den Straßenbau von der privatrechtlichen Vereinbarung nicht umfaßt worden sei, so müsse diese Entziehung als Eingriff von hoher Hand angesehen werden. Durch den auf die Verlegung der vorhandenen Vorfluter und insbesondere auf die Anlage der Straßengräben zurückzuführenden Entzug von Grund- und Oberflächenwasser sei der Ertrag der Rieselwiese und der großen Vichweiden zurückgegangen und hierdurch der Ehefrau des Klägers ein Sonderopfer auferlegt worden. Die Erwägung des Berufungsgerichts, ein Sonderopfer müsse vernoimt werden, weil das Straßenbauamt nur solche Maßnahmen getroffen habe, die auch ein Nachbar hätte treffen können, verkenne, daß ein Nachbar die gleichen Maßnahmen

schon deshalb nicht hätte vornehmen können, weil der Straßengrund, auf dem die schädlichen Maßnahmen vorgenommen worden seien, im Eigentum der Ehefrau des Klägers gestanden habe. Das Straßenbauamt habe die Bauarbeiten nicht auf vorher erworbenem, sondern auf dem Grundbesitz der Ehefrau des Klägers durchführen lassen. Deren Zustimmung habe einen Eingriff in die Wasserverhältnisse nicht gedeckt.

2.) Diese Erwägungen können der Revision nicht zum Erfolg verhelfen.

Es kann offen bleiben, ob die in diesem Zusammenhang interessierenden Maßnahmen im Rahmen privatrechtlicher Abmachungen getroffen worden sind oder nicht. Denn selbst wenn man annehmen wollte, daß es insoweit um - einseitige - hoheitliche Maßnahmen des beklagten Landes gehe, würde ein Anspruch aus enteignungsrechtlichen Gesichtspunkten zu verneinen sein. Das ergibt sich aus folgendem:

Das Berufungsgericht ist zu dem Ergebnis gelangt, das Straßenbauamt habe "nur solche Maßnahmen getroffen, die auch einer ihrer Nachbarn nach privatrechtlichen Grundsätzen hätte treffen dürfen" (S. 28 BU). Wenn die Revision dem entgegenhält, daß der Straßengrund, auf dem die schädlichen Maßnahmen vorgenommen worden seien, im Eigentum der Ehefrau des Klägers gestanden habe und ein Nachbar schon deshalb die gleichen Maßnahmen nicht hätte vornehmen können, so kann sie damit nichts gewinnen. Unstreitig waren die Beteiligten sich darüber einig (Vereinbarung vom 28. Oktober 1958), daß das für den Straßenbau benötigte Gelände von der Ehefrau des Klägers an den Landkreis veräußert werden sollte und daß von dem Abschluß eines Kaufvertrages nur deswegen vorerst Abstand

genommen wurde, weil die für die Festlegung der Grenzen der zu veräußernden Flächen notwendigen Vermessungsarbeiten damals noch nicht vorgenommen werden konnten. Die Grundeigentümerin erteilte aber bereits vor der Veräußerung die unwiderrufliche Erlaubnis, "auf ihren Grundstücken im Rahmen der für den Bau benötigten Flächen zu bauen". Das Straßenbauamt konnte demnach - das war der Sinn der Vereinbarungen - auf dem für den Straßenbau benötigten Gelände alle im Rahmen des Straßenbaues gebotenen Maßnahmen treffen ohne Rücksicht darauf, daß formell die Ehefrau des Klägers noch Eigentümerin des Grund und Bodens war. Insoweit sollte das Straßenbauamt schon wie ein Eigentümer schalten und walten können. Die mit dem Straßenbau zusammenhängenden Maßnahmen können und müssen deshalb in ihrer rechtlichen Zulässigkeit und Wirkung - insbesondere auch unter wasserrechtlichen Gesichtspunkten - im Verhältnis zur Ehefrau des Klägers so beurteilt werden, wie wenn der Straßengrund schon im Eigentum der öffentlichen Hand gestanden hätte.

Das Berufungsgericht hat deshalb mit Recht darauf abgestellt, ob die hier interessierenden wasserwirtschaftlichen Maßnahmen vom Straßenbauamt - unter der Voraussetzung, daß nicht mehr die Ehefrau des Klägers, sondern bereits die öffentliche Hand Eigentümerin des Straßengeländes war - zulässigerweise vorgenommen worden sind oder nicht. Wenn diese Maßnahmen von einem Grundstücksnachbarn der Ehefrau des Klägers zulässigerweise und entschädigungslos vorgenommen werden konnten, dann konnten die gleichen Maßnahmen, selbst wenn sie im Rahmen eines hoheitlichen Eingreifens des Straßenbauamtes erfolgt sein sollten, einen Entschädigungsanspruch unter enteignungsrechtlichen Gesichtspunkten ebenfalls nicht auslösen. Denn wenn von hoher Hand Maßnahmen vorgenommen

werden, die in gleicher Weise und mit derselben Wirkung vom privaten Grundstücksnachbar hätten rechtmäßig vorgenommen werden können und die der Eigentümer alsdann entschädigungslos hätte hinnehmen müssen, dann wird nicht in enteignender Weise in eine Rechtsposition des Betroffenen eingegriffen, wird dem Betroffenen kein Sonderopfer auferlegt (vgl. BGHZ 16, 366, 374 und das zur Veröffentlichung in der Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs vorgesehene Urteil des Senats vom 15. Juni 1967 III ZR 23/65 unter I 1).

Das vom Berufungsgericht auf Grund der von ihm getroffenen Feststellungen gewonnene Ergebnis, daß die Maßnahmen des Straßenbauamtes im Rahmen der wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig gewesen seien und eine Entschädigungspflicht nicht ausgelöst hätten, hält der rechtlichen Nachprüfung stand und läßt einen Rechtsfehler nicht erkennen. Der Kläger führt die nachteiligen Auswirkungen auf den Grundbesitz seiner Ehefrau entscheidend nicht auf den durch die Straßenanlage geschaffenen Geländeeinschnitt, sondern auf die Anlegung der Straßengräben zurück. Diese erfolgte aber nach den das Revisionsgericht bindenden Feststellungen des Berufungsgerichts zum Zwecke der gewöhnlichen Bodenentwässerung und war deshalb gemäß § 41 Abs. 3 pr. WG selbst dann gestattet, wenn dadurch der Grundwasserstand zum Nachteil der Ehefrau des Klägers verändert wurde. Wie das Berufungsgericht weiter ebenfalls in einer das Revisionsgericht bindenden Weise festgestellt hat, wurde durch die im Rahmen des Straßenbaues vorgenommenen Maßnahmen nicht ein künstlicher Wasserlauf, sondern ein "System natürlicher Wasserläufe", und zwar solche 3. Ordnung betroffen. Schon aus diesem Grunde kommt eine Entschädigung gemäß § 157 in Verbindung mit § 175 Abs. 2 pr. WG nicht in Betracht, so daß offen bleiben kann, ob im übrigen überhaupt die Voraussetzungen

einer Entschädigungspflicht nach den genannten Vorschriften gegeben wären und ob nicht ein Entschädigungsanspruch bereits an der Bestimmung des § 156 Abs. 3 pr. WG von vornherein scheitern müßte. Schließlich hat das Berufungsgericht - unter Bezugnahme u.a. auf Holtz-Kreutz-Schlegelberger, Das Preußische Wassergesetz, 4. Aufl., Anm. 6 zu § 200; Wulff, Wassergesetz, 2. Aufl., Anm. 2 zu § 200; auch RG HRR 1939 Nr. 1312 und OLG Celle, JW 1928, 3191 - auch mit Recht angenommen, daß die Befugnis, dem Boden zum Zwecke der Grundstücksentwässerung Wasser zu entziehen, durch § 200 pr. WG nicht eingeschränkt, daß mithin der Entzug des Wassers zu dem genannten Zweck selbst dann statthaft ist, wenn dadurch benachbarte Grundstücke beeinträchtigt werden.

Die einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften bedeuten unter enteignungsrechtlichen Gesichtspunkten Inhalts- und Schrankenbestimmungen im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GrundG. Die Gültigkeit der in Rede stehenden gesetzlichen Vorschriften könnte im Blick auf die Eigentumsgarantie des Art. 14 GrundG insoweit nur in Frage gestellt sein, wenn sie mit der Substanzgarantie des Art. 19 Abs. 2 GrundG in Widerstreit stünden. Es ist insoweit jedoch nicht ersichtlich, daß eine der in Betracht kommenden Bestimmungen des preußischen Wassergesetzes der Eigentums-Substanzgarantie widerspräche, da keine von ihnen das, was unter dem Grundrecht des Eigentums verstanden worden muß, in seinem Wesensgehalt antastet. Die im Rahmen der wasserrechtlichen Bestimmungen zulässigen Beeinträchtigungen muß der Eigentümer mithin im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums hinnehmen.

Danach sind dem Kläger Entschädigungsansprüche aus enteignungsrechtlichen Gesichtspunkten mit Recht versagt geblieben.

III.

Auch Schadensersatzansprüche stehen dem Kläger, wie das Berufungsgericht ebenfalls zutreffend angenommen hat, nicht zu.

Da die in Frage stehenden Maßnahmen des Straßenbauamtes im Rahmen der wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig waren, kommt insoweit eine Schadensersatzpflicht des beklagten Landes weder aus § 823 Abs. 2 BGB noch aus dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung (§ 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GrundG) - unterstellt, daß die Maßnahmen überhaupt als in den Rahmen hoheitlicher Betätigung fallend zu erachten wären - in Betracht. Darauf, daß vor den Baumaßnahmen nicht ein Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 16 ff BFStrG durchgeführt worden ist, kann ein Schadensersatzanspruch aus Amtspflichtverletzung ebenfalls nicht gestützt werden. Selbst wenn man annehmen wollte, daß die Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes über die Planfeststellung auf den Ausbau einer Kreis- oder Landstraße, deren Aufstufung zur Bundesstraße beabsichtigt ist, Anwendung finden müßten, so würde den verantwortlichen Beamten doch schwerlich ein Schuldvorwurf daraus gemacht werden können, daß sie hier eine Planfeststellung, die nach dem Wortlaut des § 17 BFStrG nur für den Bau neuer und die Änderung bestehender Bundesfernstraßen vorgesehen ist, nicht vorgenommen haben. Diese Frage bedarf indes keiner abschließenden Beantwortung, weil ein Schadensersatzanspruch wegen unterlassener Planfeststellung schon daran scheitern muß, daß die Revision nicht aufgezeigt hat, wieweit der Kläger und seine Ehefrau von rechtswidrigen und sonstigen Maßnahmen, die durch ein Planfeststellungsverfahren vermieden worden wären oder bei Durchführung eines solchen Verfahrens zu Entschädigungsansprüchen geführt hätten, überhaupt nicht betroffen sind. Nach dem bis-

herigen Stand des Verfahrens sind solche Maßnahmen nicht erkennbar, wie sich aus den Ausführungen zu II ergibt.

IV.

Daß dem Kläger und seiner Ehefrau für den Fall, daß es nicht zur vertraglichen Überlassung des zum Straßenbau benötigten Landes gekommen wäre, sondern daß das erforderliche Land hätte im Wege der Enteignung beschafft werden müssen, weitergehende Ansprüche, insbesondere solche wegen Eingriffs in die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse zugestanden hätten, ist nicht ersichtlich und konnte auch von der Revision in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nicht aufgezeigt werden. Der Kläger und seine Ehefrau erleiden also durch die freiwillige Zurverfügungstellung des Landes keinerlei Benachteiligung gegenüber dem Zustand, der sich bei der sonst erforderlichen Enteignung ergeben hätte.

V.

Die Revision des Klägers erweist sich nach alledem als unbegründet und muß zurückgewiesen werden.

Die Kosten des erfolglos gebliebenen Rechtsmittels
hat der Kläger nach der Vorschrift des § 97 ZPO zu
tragen.

Dr. Pagendarm

Dr. Kroft

Dr. Beyer

Gähtgens

Dr. Reinhardt